

„Freunde des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V.“

Satzung

In der Gründungsversammlung des Vereins wurde am 16.10.2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes“ (Verein). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein mit Sitz in Stuttgart ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr.1 AO.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des Luftsports im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. (BWLV), insbesondere der luftsportlichen Jugendarbeit im BWLV.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied im BWLV. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BWLV in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform unter Verwendung eines im Internet veröffentlichten elektronischen Antragsformulars beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Minderjährige können ab Vollendung des 14. Lebensjahres beitreten, ihr Aufnahmeantrag ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Wird der Verbandsbeitrag (vergleiche § 5 Abs. 1), welcher nach Vereinbarung mit dem BWLV gemäß § 5 Abs. 1 auf ein Mitglied entfällt, erhöht, so steht diesem innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Erhöhung dieses Beitragsanteils ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Ende des Quartals zu. Die Erhöhung des Verbandsbeitrags wird für dieses Mitglied nicht wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung über den Ausschluss mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen

- aus dem Vereinsbeitrag sowie
- aus dem Verbandsbeitrag, der auf das einzelne Mitglied entfällt nach der Beitragsvereinbarung mit dem BWLV entsprechend § Satz 3 Abs. 3 der BWLV-Satzung. Diese Vereinbarung schließt der Vorstand, sie benötigt nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig, bei unterjähriger Aufnahme eines Mitgliedes in voller Höhe für das laufende Jahr. Jugendliche Mitglieder zahlen ab Vollendung des 14 bis Vollendung des 21. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

(3) Mitglieder, welche die BWLV-Verbandszeitschrift „der adler“ noch nicht beziehen, erhalten diese als gebührenpflichtigen Pflichtbezug.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung des laufenden Betriebs des Vereins beschließen.

- (5) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch Bankeinzug eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu dem Förderverein seine Zustimmung binnen zwei Wochen nach seiner Aufnahme in den Verein. Wird die Zustimmung nicht erteilt oder wieder zurückgenommen, so wird die Aufnahme in den Verein unverzüglich durch Beschluss des Vorstandes widerrufen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister als 3. Vorsitzenden.
(2) Jeder Vorsitzende vertritt den Verein jeweils allein.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des BWLV jeweils auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes des BWLV ist eine Wiederwahl zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes des BWLV ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes, Führung der Geschäfte

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Form der Durchführung der Vorstandssitzung der Vorsitzende entscheidet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
(3) Nähere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
(4) Der Vorstand ist für alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben und Beschlüsse zuständig. Der 1. Vorsitzende gibt bei der regulären Mitgliederversammlung nach § 10 einen kurzen Geschäftsbericht

ab, die Schatzmeister einen kurzen Rechnungsabschluss über die vergangenen zwei Jahre.

(5) Die Geschäftsstelle des BWLV erledigt die Mitgliederverwaltung sowie den Zahlungsverkehr nach Weisung des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, sie ist zuständig für Entscheidungen über

- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines, vergl. § 13 Abs. 2 Satz 4
- Mitgliedsbeiträge, vergl. § 5
- die Wahl des Vorstandes nach § 8
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, vergl. § 9
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, vergl. § 9
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuell, hybrid oder in Präsenz) sowie den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der eine eventuell ergänzte Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform versendet. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Mitgliederversammlungen können auch als hybride oder virtuelle Versammlungen nach § 32 Abs. 2 BGB einberufen werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB entscheidet über die Einberufung einer virtuellen Versammlung allein der Vorstand. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Einberufungs- und Verfahrensordnung für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden – in dieser Rangfolge – geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nicht.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung des internen Verbandslebens folgende satzungsnachrangige, nicht in das Vereinsregister einzutragende Verbandsordnungen geben:

- Beitragsordnung, welche die Einzelheiten der Erhebung der Mitgliederbeiträge regelt,
- Reisekostenordnung mit der Festsetzung der Höhe und des Verfahrens bei der Erstattung der Reisekosten,
- Datenschutzordnung mit den Grundzügen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung persönlicher Daten im Verein,
- Einberufungs- und Verfahrensordnung für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 2 zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aufgelöst, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung über den an den BWLV zu leistenden Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr mehr getroffen ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BWLV zwecks Verwendung für dessen satzungsmäßige, gemeinnützige Zwecke. Im Falle der Auflösung des Vereines nach § 15 Abs. 1 fällt das Vermögen an den Württembergischen Landessportbund.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichte oder des Finanzamtes

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hans-Dieter Rauscher	
Eberhard Laur	
Horst Ehni	
Matthias Seehuber	
Reinhard Diez	
Klaus Hallmayer	
Sigrid Berner	
Wolfgang Maier	